

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2006

Nr. 2006/124

N5; Zuchwil; Birchitunnel; Neuvermarchung N5; Parzellierung und Landverkauf

1. Erwägungen

Der Landerwerb für die N5 im Bereich Birchitunnel auf Gemeindegebiet Zuchwil erfolgte nicht im Landumlegungsverfahren. Deshalb sind sämtliche Parzellierungen, Abtausch und Landverkäufe im erwähnten Bereich mittels öffentlichen Urkunden zu tätigen. Nach Abschluss der Neuvermarchung sind folgende Landgeschäfte im Grundbuch einzutragen:

Parzellierung:

Ab GB Zuchwil Nr. 1774 (Staat Solothurn)

- die Parzelle J 3'174 m² für welche das neue Grundbuchblatt Nr. 3049 eröffnet wird.
- die Parzelle I 72 m² die zu öffentlichem Strassenareal geschlagen wird.

Ab öffentlichem Strassenareal (A5)

- die Parzelle g 1'851 m² die mit GB Zuchwil Nr. 1774 vereinigt wird.
- die Parzelle k 3'740 m² die mit GB 3049 vereinigt wird.
- GB 1'774 m² neu: 7'594 m² Eigentum Staat Solothurn.
- GB 3'049 m² neu: 6'914 m² Eigentum Staat Solothurn, Naturschutz.

Verkauf:

Ab öffentlichem Strassenareal (Staat Solothurn)

- die Parzelle c 199 m² die mit GB Zuchwil Nr. 1548 (Grütter Robert) vereinigt wird.
Kaufpreis: 199 m² à Fr. 5.00/m² Fr. 995.00
- die Parzelle d 279 m² die mit GB Zuchwil Nr. 1580 (Fluri/Bitterli) vereinigt wird.
Kaufpreis: 279 m² à Fr. 5.00/m² Fr. 1'395.00

Schenkung:

Ab GB Zuchwil Nr. 1774 (Staat Solothurn)

- die Parzelle n 750 m² zu öffentlichem Strassenareal (EG Zuchwil, Flurweg).
- die Parzelle a 1'842 m² die mit GB Zuchwil Nr. 449 (Bürgergemeinde Zuchwil) vereinigt wird.

Ab öffentlichem Strassenareal (Staat Solothurn)

- die Parzelle f 4'418 m² die mit GB Zuchwil Nr. 1773 (EG Zuchwil) vereinigt wird.
- die Parzelle b 1 m² die mit GB Zuchwil Nr. 449 (Bürgergemeinde Zuchwil) vereinigt wird.
- die Parzelle h 336 m² für welche das neue Grundbuchblatt Nr. 3048 (Bürgergemeinde Zuchwil) eröffnet wird.

GB Zuchwil Nr. 1774 neu 5'002 m², Eigentum Staat Solothurn, Strassenwasserversickerungsanlage.

2. Beschluss

- 2.1 Den Verträgen gemäss den Erwägungen wird zugestimmt.
- 2.2 Die Geometer- und die Amtschreibereikosten sowie eine allfällige Handänderungssteuer gehen zu Lasten des Staates Solothurn.
- 2.3 Das Amt für Verkehr und Tiefbau stellt für die Landverkäufe wie folgt Rechnung:
- Grütter Robert, Haltenrain 9, 4528 Zuchwil, Fr. 995.00
 - Bitterli Thomas, Fluri Bitterli Veronika, Sonnhaldenweg 11, 4522 Rüttenen, Fr. 1'395.00.
- Die Unterzeichnung der Kaufverträge seitens des Staates Solothurn erfolgt erst nach Eingang der Kaufpreise.
- 2.4 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), wird bevollmächtigt und beauftragt, die Verträge namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.
- 2.5 Die Kaufpreise sind dem Kontokorrent Nr. 114.002 zuzuführen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (hal/mr)
Hochbauamt, Abt. Liegenschaften (Bereinigung des Liegenschafteninventars)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn